

Ergänzungsvereinbarung

vom 01.01.2016

**zu § 3 Abs. 4 der Vereinbarung über die Durchführung und
Finanzierung des Rehabilitationssports vom 01.01.2012**

zwischen

dem Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS), Frechen
– zugleich für seine Mitgliedsverbände –

dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), Frankfurt
– zugleich für seine Mitgliedsorganisationen –

– einerseits –

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Berlin

– andererseits –

Datum des Inkrafttretens der Ergänzungsvereinbarung: 01.01.2016

§ 1 Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung

- (1) Die Ergänzungsvereinbarung regelt die erweiterte Nutzung des nach § 3 Abs. 4 der Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom 01.01.2012 durch die Mitgliedsverbände des DBS bzw. durch die Mitgliedsorganisationen des DOSB zu erstellenden Verzeichnisse der anerkannten Rehabilitationssportgruppen, die dem vdek in regelmäßigen Abständen in Dateiform zur Verfügung zu stellen sind.
- (2) Die Erweiterung ermöglicht es dem vdek, sein Leistungserbringerverzeichnis (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 2 der o.g. Vereinbarung) anderen Sozialleistungsträgern im Rahmen einer vertraglichen Kooperation zu übermitteln.
- (3) § 3 Abs. 4 bis 6 der Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom 01.01.2012 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 3 Anerkennung und Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen

- (1) Unverändert
- (2) Unverändert
- (3) Unverändert
- (4) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports stellen den Landesvertretungen des vdek in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, ein Verzeichnis der anerkannten Rehabilitationssportgruppen im jeweiligen Bundesland einschließlich des jeweiligen Institutionskennzeichens (vgl. § 9) in Dateiform (Excel- oder Access-Format) per E-Mail oder auf Datenträger zur Verfügung. Neu anerkannte Gruppen bzw. Aberkennungen werden unverzüglich mitgeteilt.

Folgende Angaben sind je Rehabilitationssportgruppe zu übermitteln:

- Name der Rehabilitationssportgruppe
- Institutionskennzeichen (IK) der Rehabilitationssportgruppe
- Kontaktdaten der Rehabilitationssportgruppe (Anschrift, Telefon, e-Mail, Ansprechpartner, URL/Homepage),
- ggf. beauftragte Abrechnungsstelle

Zusätzlich sind folgende Angaben für jede anerkannte Übungsgruppe zu übermitteln:

- Indikationsbereich/Zielgruppe
- Rehabilitationssportart
- Angabe der abrechnungsfähigen Positionsnummern für besondere Gruppen (Kleingruppen, Wassergymnastikgruppen, Gruppen für Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins, vgl. Anlage 1)
- Zeit und Dauer der Übungsveranstaltungen
- Übungsstätte (Name, Anschrift)
- Übungsgruppe anerkannt seit

- (5) Die Verzeichnisse dürfen vom vdek, von den Landesvertretungen des vdek und den Ersatzkassen nur zum Zweck der Überprüfung der Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen, zur Bearbeitung von Vertragsverstößen, zur Abrechnungsprüfung und zur Mitgliederbetreuung, z.B. Vermittlung von örtlichen Rehabilitationssportgruppen, verwendet werden. Hierzu stellt der vdek ein Leistungserbringerverzeichnis auf. Der vdek darf dieses Verzeichnis bzw. dessen Inhalt auch den anderen in §§ 21 - 24 SGB I genannten Sozialleistungsträgern

zu den in Satz 1 genannten Zwecken übermitteln. Diesen ist die Nutzung und Verarbeitung des übermittelten Verzeichnisses bzw. dessen Inhalts ausschließlich zu den in Satz 1 genannten Zwecken ebenfalls gestattet. Für alle darüber hinaus gehenden Maßnahmen ist die Zustimmung der Trägerverbände einzuholen; dies betrifft insbesondere Veröffentlichungen z.B. im Internet.

- (6) Abs. 5 wird Abs. 6 – Text unverändert
- (7) Abs. 6 wird Abs. 7 – Text unverändert

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Frechen, ^{12.11.15}.....

Deutscher Behindertensportverband e.V.



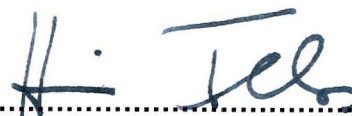
.....
Friedhelm Julius Beucher – Präsident



.....
Thomas Härtel – Vizepräsident

Frankfurt, ²⁴⁻¹¹⁻¹⁵.....

Deutscher Olympischer Sportbund e.V.



.....
Karin Fehres – Mitglied des Vorstands

Berlin, ^{09.12.2015}.....

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)



.....
Ulrike Elsner – Vorstandsvorsitzende